

BUNDES-GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION

Die Gleichbehandlungskommission des Bundes

Senat I

hat in der Sitzung am ... über den Antrag von A (= Antragstellerin), stellvertretende Kommandantin der Polizeiinspektion (PI) X, in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl. I Nr. 65/2004 i.d.g.F., festzustellen, dass die geplante Maßnahme der Abteilung X der Landespolizeidirektion (LPD) X, nämlich den Umkleide- und Ruheraum der weiblichen Exekutivbediensteten vom Erdgeschoss in das ... Untergeschoss zu verlegen, eine Diskriminierung der weiblichen Exekutivbediensteten der PI X aufgrund des Geschlechts gemäß § 4 Z 6 B-GIBG bei den sonstigen Arbeitsbedingungen darstelle, folgendes

Gutachten

beschlossen:

Die geplante Maßnahme der Abteilung X der LPD X, den Umkleide- und Ruheraum der weiblichen Exekutivbediensteten vom Erdgeschoss in das ... Untergeschoss der PI X zu verlegen, stellt eine Diskriminierung von A und der übrigen weiblichen Exekutivbediensteten an dieser PI aufgrund des Geschlechts bei den sonstigen Arbeitsbedingungen gemäß § 4 Z 6 B-GIBG dar.

Begründung

Der Antrag von A langte am ... bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) ein. A führte aus, sie sei im ... vom Kommandanten der X (...) ... davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die Abteilung X (...) der LPD X wegen des geplanten Umbaus der PI mit ihr als stv. Kommandantin Kontakt aufnehmen werde (aufgrund der Ruhestandsversetzung des PI-Kommandanten ...). Im Rahmen einer PI-Sanierungs-Offensive sei festgestellt worden, dass ihre Dienststelle viel zu klein für den (systemisierten) Personalstand sei, im Amtsgebäude ... seien neben der PI das ... (...) und das ... (...) untergebracht. Außerdem seien im Rahmen der Änderung der Aufgabenverteilungen innerhalb der LPD X einzelne Bereiche adaptiert und dienstliche Aufgaben ergänzt worden, insbesondere im Bereich ..., ... (...) und ... (...).

... habe aufgrund der Vorgaben bezüglich notwendiger Büroflächen, Dimensionierung von Sozial- und Vernehmungsräumen, Sicherheitsbedenken und auch der Notwendigkeit adäquater Umkleide- und Ruheräume, nach Einbindung ihrer Person (für die PI) und des ... des ..., ein Plankonzept erstellt, welches u.a. den Umkleide- und Ruheraum für weibliche Bedienstete im ... Stock des Amtsgebäudes ... vorgesehen habe. Dieser Raum sei bereits der PI „gewidmet“ gewesen und sei bei Einführung der ..., da seitens des damaligen ...-Kommandanten eine zentrale Dienststelle angedacht worden sei, vom damaligen PI-Kommandanten als Sozialraum zur Verfügung gestellt worden. Im Rahmen der Umsetzung habe sich der ... auf ... Personen reduziert und der Personalstand der PI aufgrund der Schließung der PI ... erhöht. Um interne Probleme hintanzustellen und wegen der kurzen Funktionsdauer der „Folgekommandanten“ sei die „widmungswidrige Nutzung“ bis dato geduldet worden. Die vom DA eingeforderte weitere Nutzung dieses Raumes (weiterhin ohne korrekte Widmung, da laut BMI nicht vorgesehen) als Aufenthalts- und Ruheraum wurde angenommen, und darüber hinaus sei ein „...“ (für ... und PI) geplant worden, wodurch der Zugriff des PI-Kommandos ausgeschlossen und der Umkleide- und Ruheraum der weiblichen Exekutivbediensteten in das ... Untergeschoss (UG) der PI verlegt worden sei. Für ein solches ... bestehe kein Bedarf, außerdem könne ein allfälliger zukünftiger Bedarf durch die Nutzung der adaptierten Kellerräumlichkeiten gedeckt werden. Noch dazu seien im adaptierten, zweiten Plan im Vergleich zum Jetztzustand der PI ... Ruhestellen im Erdgeschoß ohne Ersatz gestrichen worden (insbesondere der Damenschlafraum) und seien dringend benötigte Schlafstellen (eine wäre für den ... eingeplant worden) im ... Stock gestrichen worden.

Die gesamte „Aktion“ sei alleine darauf ausgerichtet, die weiblichen Exekutivbediensteten in das ... UG der PI ohne Frischluft und Fenster zu „verfrachten“. Insbesondere die Tatsache, dass nach Entfall der Lagerung der Personalakten im ... Stock ein Raum für ein Archiv vorhanden sei, bestärke diese Annahme. Der „illegal verwendete“ Sozialraum werde von ... (Ersatz)Mitgliedern des DA, die bei den Besprechungen mitgewirkt haben, genützt, ohne Rücksicht auf die weiblichen Bediensteten, die aufgrund der Raumadaptierungen die Räume im Erdgeschoß nicht mehr nutzen könnten und die sehr wohl einen Anspruch auf adäquate Räume in der „Wohnzone“ des Gebäudes hätten. Diese zukünftige „illegale Nutzung“ sei vom ... und von der Abteilung der LPD X befürwortet worden. Dadurch würden unter dem Vorwand einer Verbesserung der Situation der Exekutivbediensteten der PI X alle dienstver sehenden Frauen in das ... UG – ohne Frischluft, ohne natürliches Licht und als einziger von Personengenutzter Raum außerhalb des PI-Verbundes gelegen – in ein durch regelmäßige Wassereinträge dauersanierungsgefährdetes Objekt ausgelagert.

Sowohl die Antragstellerin, als auch ihre Kolleginnen fühlen sich durch diese Maßnahme entwürdigt, nicht als Teil der Gesamtheit der Dienststelle gewertet und auch gedemütigt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte (GBB) ... sei von ihr (aufgrund der Abwesenheit der zuständigen GBB ...) informiert worden. Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Inneres (BMI) habe daraufhin unter Hinweis auf die Arbeitsstättenverordnung *„dringend ersucht, „Umkleideräume nicht in Kellerräumlichkeiten zu etablieren und zum ursprünglichen Konzept zurückzukehren, welches diese Räume im ... Stock vorgesehen hatte.“* Dies entspreche nämlich nicht der vorgesehenen Organisationskultur des BMI. Die *„zahlreichen Rückmeldungen der weiblichen Exekutivbediensteten über diese geplante Maßnahme“* würden nämlich den Schluss zulassen, dass die Maßnahme als *„höchst degradierend, diskriminierend und wenig wertschätzend empfunden“* werde.

Die Antragstellerin hielt weiters fest, dass nicht verständlich sei, weshalb es nach Rücksprache mit dem stv. Leiter der Abteilung X plötzlich, ohne Änderung der Umstände, korrekt sein sollte, vom ursprünglichen Konzept abzuweichen.

Abschließend konkretisierte A, weshalb die geplante Auslagerung der Umkleide- und Ruheräume der weiblichen Exekutivbediensteten in das ... UG als diskriminierend erachtet werde:

- Bei der Kellerräumlichkeit handle es sich um einen ehemaligen Sportraum, der bereits seit Jahren nicht mehr genutzt werde, von Wassereinbrüchen bedroht sei und sich außerhalb des PI-Verbundes befinde.
- Durch die Vergrößerung der PI-Räumlichkeiten würden ... Schlafgelegenheiten innerhalb der Inspektion gestrichen, und es finde sich trotz des höheren Personalstands und der aus der Arbeitsstättenverordnung abzuleitenden Notwendigkeit der nach Geschlechtern getrennten Ruheräumen mit adäquatem Zugang zu Sanitäranlagen keine Ersatzlösung, geschweige denn finden sich Erweiterungen.
- Im Unterschied zum geplanten ausgelagerten Umkleide- und Ruheraum der Damen befinde sich der Umkleideraum für männliche Bedienstete im ... UG der PI, das durch ein PI-internes Stiegenhaus zu erreichen sei, *„entsprechend definierte Ruheräume sind nicht vorhanden“*. Der Raum verfüge über Tageslicht und sei durch Fenster belüftbar.
- Das Negieren der vorhandenen Ressourcen im ersten Stock, wie im ersten Plankonzept dokumentiert, und die *„geplante Lüge“*, den Aufenthaltsraum als Aktenraum für die PI und das ... zu benötigen, stelle *„die massivste Entwürdigung der Mitarbeiterinnen“* dar. Die Archive seien in der Kanzleiordnung der LPD X genau geregelt – Personalakten z. B. seien zentralisiert worden, um den Bestimmungen des Datenschutzes zu entsprechen, und es stehe andererseits bereits ein vorbereiteter Raum zur Verfügung. Alleine die Wertung: *„Akten in den ersten Stock, Frauen in den Keller“*, sei frustrierend.
- Zudem sei ein geplanter Ruheraum für den ... –... Exekutivbedienstete, die im Wechsel Dienst versehen haben entsprechend der Dienstzeitrichtlinie im Nachtdienst Anspruch auf abwechselnde vierstündige Ruhephasen – vom DA gestrichen und kein Ersatz gefordert worden. Dies offenbar deshalb, weil die Aufrechterhaltung des nicht vorgesehenen

Ruheraumes in Form eines mehr als ...m² großen Sozialraumes als „fix“ angesehen werde.

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte die Abteilung X der LPD X eine Sachverhaltsdarstellung und Stellungnahme des ... vom ... zu den Umbau- und Sanierungsmaßnahmen der PI X. Das ... stellte den chronologischen Ablauf wie folgt dar:

Am ... hätten ... und ... einen mehrstündigen Hausrundgang gemacht, bei dem den Vertretern der Abteilung X die Nutzung jedes Raumes des gesamten Amtsgebäudes dargelegt worden sei. Daraufhin seien die ersten Vorschläge der Abteilung X gefolgt, der Referent sei ersucht worden, diese mit der Belegschaft der PI abzuklären und sie dem hiesigen DA zu übermitteln. Am ... habe in den Räumlichkeiten des ... eine Besprechung stattgefunden, an der die Leiterin der Abteilung X, ..., die Stellvertreterin des..., A mit ... Kolleginnen sowie Mitglieder des DA ... und ... teilgenommen hätten. A sei es nicht gelungen, stichhaltige Argumente gegen einen Umkleideraum im ... UG zu finden, keine der anwesenden Frauen habe die massive Abneigung von A gegen die Verlegung des Umkleideraumes in das ... UG verstanden. Der Raum sei von allen Besprechungsteilnehmern besichtigt worden, er sei ausreichend groß, werde baulich komplett saniert, verfüge über Dusch- und WC-Anlagen und ausreichend Ruhemöglichkeiten. Von einem „*Verfrachten*“ der weiblichen Exekutivbediensteten könne nicht gesprochen werden, ... habe sich über den „*offensichtlichen Trotz und die demonstrative Uneinsichtigkeit von A gewundert*“, obwohl ihr die Vertreter der Abteilung X – vor allem die Leiterin – mehrmals erklärt haben, dass der Raum generalsaniert werde und dass der Umkleideraum im ... Obergeschoss (OG) im Hinblick auf künftige Personalzuwächse zu klein sei.

A habe schriftlich die Räumung eines Zimmers im ... Stock angeordnet, unter konkreter Fristsetzung durch Entfernung sämtlicher Inhalte aus den dortigen Umkleidekästen und des nicht inventarisierten Mobiliars, welcher der PI gewidmet sei und seit vielen Jahren friktionsfrei vom ... und PI-Ermittlern als Sozialraum genutzt werde. Sie habe dadurch ein „*altes Agreement*“ zwischen den vormaligen PI-Kommandanten und Referatsleitern aufgehoben, um „*ihrer*“ Raum zurückzubekommen. Auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt bei den rechtlichen Grundlagen vermeintlich fündig geworden sei, sei diese versuchte Delogierung in Anbetracht eines bevorstehenden Komplettumbaus und Neufestlegung der Widmungen nicht nachvollziehbar, rücksichtslos und unkollegial. Sie habe dadurch die Kollegenschaft empört und Unverständnis geerntet. Die geplante Räumung sei ohne Lösungsansatz für die sicherlich prekäre Raumsituation erfolgt. Die Anordnung von A sei bereits aufgehoben worden. Der Raum werde weiterhin bis zum Umbau als Sozialraum genutzt, die Abteilung X sei aufgrund der bereits angeführten Begehung hiervon in Kenntnis.

Zu den Bestimmungen aus der Allgemeinen Polizeidienstrichtlinie wurde angeführt, dass diese Anordnung nicht alleinig auf der Kompetenz eines PI - Kommandos ruhen könne, da

dies einen massiven Eingriff auf das Arbeitsumfeld einer anderen Organisationseinheit darstelle. Die Situation sei über Jahre hinweg eingessesen, der Wegfall des Sozialraumes treffe die Angehörigen des ... und die PI-Ermittlerinnen und Ermittler. Es könne daher nur das übergeordnete ... bzw. die Abteilung X einen derartigen Schritt setzen.

Der ... habe mit den Teilnehmerinnen am Gespräch am ... „nochmal das Gespräch gesucht“, die „Damen“ hätten den Raum, sofern er generalsaniert werde, als „hervorragenden Umkleideraum mit kompletter sanitärer Ausstattung betrachtet“.

In der Stellungnahme der Abteilung X vom ... wurde ausgeführt, dass im Zuge einer vom BMI forcierten „PI-Sanierungsoffensive“ Räumlichkeiten für eine moderne und funktionale PI geschaffen würden, was Adaptierung der Räumlichkeiten unter Berücksichtigung des aktuell systemisierten Personalstandes bedinge. Für das gesamte in Rede stehende Amtsgebäude sei gleichzeitig auch ein Sicherheitskonzept in die Planung mit einbezogen worden. Um zusätzliche Quadratmeter für eine solche PI zu schaffen, habe auch auf Räume, welche dem ... und dem PK gewidmet seien, zugegriffen werden müssen. Alle betroffenen Führungskräfte (PK-Leiter/..., ... und PI-Kommandant sowie deren Stellvertreter) seien ab Projektstart über sämtliche geplante Maßnahmen und Nutzungsänderungen informiert worden. Es seien mehrere Pläne erstellt und laufend Änderungen vorgenommen worden. Nach Abschluss der Planungsphase seien das ..., die ..., das ..., das ..., das ... sowie der DA um eine Stellungnahme ersucht worden. Aufgrund „zeitlich vorgegebener Fristen“ sei der Antrag vor Einlangen der Stellungnahmen an das BMI ... sowie an das BMI ... übermittelt worden – mit dem Vermerk, dass die ausständigen Stellungnahmen nachgereicht werden.

„Aufgrund von Missverständnissen“ sei der DA nicht in die Planungsphase eingebunden worden und habe unter Berufung auf das PVG keine Zustimmung erteilt. In der Folge habe eine Besprechung mit allen Beteiligten stattgefunden, die Pläne seien erörtert worden. Der DA habe um einige Änderungen ersucht, welche faktisch eine Verbesserung der Raumnutzung dargestellt hätten. A habe jedoch diesen Änderungen ihre Zustimmung verweigert.

Daraufhin sei eine erneute Besprechung zur Entscheidung über die tatsächliche Raumnutzung abgehalten worden. An dieser hätten folgende Personen teilgenommen: Der DA-Vorsitzende ... (Anmerkung: auch Mitglied des ...), die ..., die Leiterin der Abteilung X, A sowie ... In dieser Besprechung (Anmerkung: am ...) seien alle Fakten die Planung und Umsetzung betreffend dargestellt worden, und es seien weiters „kurzfristig zwei weibliche Bedienstete dieser PI hinzugezogen“ worden, vor allem um zu klären, warum die Verlegung der Damenumkleide ins ... OG „funktionell besser“ wäre als ins ... UG (ehem. ...-Raum). Eine der weiblichen Exekutivbediensteten der PI habe ihre ablehnende Haltung damit begründet, dass das ... UG „gruselig“ sei und die Frauen sich „abgeschoben fühlen“. Der Kollegin sei versichert worden, dass man mit der Projektplanung keine Herabwürdigung bezwecke, die Planung werde rein sachlich durchgeführt, beruhe auf Fakten, beziehe die geforderte Funktionalität mit ein und

erfolge unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit. ... habe anhand von Beispielen Aspekte, welche bei der Planung zu berücksichtigen seien, hinterfragt, doch seien keine sachlichen Argumente für eine Verlegung der Damenumkleide ins ... OG vorgebracht worden. Auch von der ... weiblichen Exekutivbediensteten seien, trotz Aufforderung, außer subjektiven Empfindungen keine sachlichen Gründe dafür aufgezeigt worden, sinngemäß habe sie angegeben, dass sie „selten bis kaum“ in diesen Räumlichkeiten gewesen sei und sie diese „eher unsympathisch“ finde.

Aufgrund der sachlichen, wirtschaftlichen, zukunftsorientierten und funktionellen Beurteilung sei mit Zustimmung des DA entschieden worden, die Umkleide der weiblichen Exekutivbediensteten im ... UG anzusiedeln.

In weiterer Folge sei ein neuerlicher Antrag an das BMI ergangen – parallel dazu sei dieser der Bundesimmobiliengesellschaft übermittelt worden.

Am ... habe im Amtsgebäude ... ein Gespräch zwischen Exekutivbediensteten der Abteilung X (... , ..., ...) und der Gleichbehandlungsbeauftragten der LPD X (...) sowie der GBB der Zentralstelle (...) stattgefunden, da bereits eine mögliche Diskriminierung von Exekutivbediensteten geäußert worden sei. Die Dienststelle sei davor, am ..., von der GBB ... besichtigt worden.

Nach Kenntnisbringung der Sachlage habe sie keine Diskriminierung festgestellt und mitgeteilt, sie werden mit den Beschwerdeführenden ein Gespräch abhalten. Die Abteilung X habe sich bereiterklärt, den Beschwerdeführenden die Sachlage nochmals darzustellen, solle es von der Gleichbehandlungsstelle gewünscht bzw. notwendig sein. Von diesem Angebot sei kein Gebrauch gemacht worden.

Zusammengefasst wurden in der Stellungnahme die Fakten wie folgt dargelegt:

- Bei dem geplanten Umkleideraum handle es sich um den ehemaligen ...-Raum, dieser sei „in die Jahre gekommen“ und werde einer kompletten Sanierung (Decke, Wände, Boden) unterzogen. Dabei werde jeglicher bestehende Schaden bzw. Mangel behoben, auch der bestehende Wasserschaden. Es existiere aufgrund der ehemaligen Nutzung eine eigene Belüftungsanlage, welche auch überprüft und allenfalls instandgesetzt werde. Diese Überprüfung und Instandsetzung sei im Antrag auch explizit erwähnt worden. Die Umkleideräumlichkeiten hätten keinen direkten Zugang zur PI, jedoch befinden sich die Räumlichkeiten in einem durch das Sicherheitskonzept gesicherten Bereich, welcher nur von einem bestimmten Kreis der Exekutivbediensteten betreten werden könne. Zudem könne die Umkleide der weiblichen Exekutivbediensteten auch nur von Exekutivbediensteten der PI betreten werden, da diese eine eigene Sicherung zu ihren Räumlichkeiten erhalten. Ebenso sei der schnelle Zugang zur PI gewährleistet, da einige Meter von der Umkleide entfernt ein Aufzug (im Stiegenhaus) direkt in das Erdgeschoss fahre. Nur wenige Schritte entfernt vom Aufzug liege der Eingang zur PI. Ein direkter Verbund mit der Dienststelle sei in den Vorschriften nicht zwingend festgelegt, deshalb könne auch kein Anspruch auf einen direkten Raumverbund erhoben werden. Eine Umkleide werde im

Durchschnitt zwei Mal am Tag genutzt. Die Umkleide sei lediglich für das An- und Entkleiden der Dienstbekleidung und das Verwahren von persönlichen Gegenständen zweckdienlich. Für Kleidungsstücke des dienstlichen Tagesbedarfs würden innerhalb der PI Garderoben errichtet, um ein ständiges Hin- und Herlaufen zur Umkleide zu vermeiden. Weiters würden Tageskästen für weibliche Bedienstete zur Verfügung gestellt, damit auch deren Privatsphäre gewährleistet sei. Ebenso seien im EG sowie im ... OG gendergerechte WC-Anlagen vorhanden bzw. würden diese im Zuge des Umbaus hergestellt.

- Die bestehenden Ruheräume im ... OG würden aufrechterhalten. Die zwei getrennten Räume könnten „gendergerecht aufgeteilt“ werden, was dem PI-Kommandanten obliege. Diese Ruheräume könnten mit Stockbetten (zwei pro Raum) bestückt werden, damit ausreichend Platz vorhanden sei. Weitere Ruheräume seien nicht vorgesehen, jedoch sei in der Umkleide für weibliche Bedienstete ausreichend Platz für die Schaffung weiterer Ruhemöglichkeiten, welche u. a. im gewünschten Raum im ... OG nicht mehr gegeben seien. Zudem seien bei den bestehenden Ruheräumen im ... OG gendergerechte Sanitäreinrichtungen vorhanden.
- Grundsätzlich werde in der Planung versucht, jeden Quadratmeter optimal zu nutzen. Arbeitsräume würden vorrangig behandelt und unterliegen strengeren gesetzlichen Bestimmungen. Daher würden Umkleiden im Objekt so positioniert, dass kein Platz für Arbeitsräume verloren gehe. Es biete sich grundsätzlich an, Umkleiden in untere Geschosse oder in Bereiche eines Gebäudes, welche die Anforderungen an Arbeitsräume nicht erfüllen, zu positionieren. Dies betreffe auch die Herrenumkleide. Diese befinde sich im ... UG, da hier ausreichend Platz für alle männlichen Exekutivbediensteten vorhanden sei. Dieser Raum sei durch Fenster aus Lichtschächten mit Tageslicht versorgt, die geöffnet werden könnten. In der Arbeitsstättenverordnung werde nur von einer Lichtfläche und einer entsprechenden Belüftung sowie von notwendigen Sanitärräumen gesprochen. Die Richtlinie sehe keine konkreteren Vorgaben für Tageslicht etc. vor. Jedoch sei im Gegensatz zur Verordnung ein Platz von zwei Quadratmetern pro Bediensteter bzw. Exekutivbediensteten vorgesehen. Diese Vorgaben würden somit bei der Damenumkleide im ... UG erfüllt. Es gebe eine Belüftungsanlage, die entsprechende Beleuchtung, und es sei ausreichend Platz vorhanden. Für den neuen Damen-Umkleideraum stünden zirka 50 m² zuzüglich zirka zehn m² Sanitärflächen (getrennter WC- und Duschaum) zur Verfügung.
- Der angesprochene Raum im ... Stock (zirka 25 m²), welcher als Umkleideraum für die weiblichen Exekutivbediensteten gewünscht wäre, könne aufgrund der geringen Lichtfläche nicht als Schreibräum genutzt werden. Bei der derzeitigen Personalsituation würden zirka zehn Umkleidemöglichkeiten für weibliche Bedienstete Platz finden und zirka 5 m² als Durchgang freibleiben. Somit würden bei der derzeit steigenden Tendenz an weiblichen Exekutivbediensteten die Umkleidemöglichkeiten an ihre Grenzen stoßen und es

müssten künftig zusätzliche Räume geschaffen werden. Um auch einen Trocken- und Einsatzmittelraum zu errichten, müssen die Archive im ... UG weichen. Diese würden in das ... OG verlegt, da hier nur begrenzte Raumnutzungsmöglichkeiten bestehen. Die Raumnutzung für den Trocken- und Einsatzmittelraum könne im ... UG optimal genutzt werden.

Eine Widmung als Archiv werde in der Immobiliendatenbank des Bundes erfasst – eine anderweitige Verwendung sei nicht vorgesehen.

- Der ... sei für die PI unerheblich, da dieser dem ... untergeordnet sei und ein eigener Raum zur Verfügung gestellt worden sei, welcher mit zwei Ruhemöglichkeiten (Schrankbetten) geplant sei. Die Exekutivbediensteten hätten im Übrigen keinen Anspruch auf „abwechselnde vierstündige Ruhphasen“ (Anmerkung: Dazu wurde in der Stellungnahme die diesbezügliche Dienstanweisung ausgeführt).

Abschließend wurde festgehalten, dass die LPD X, Abteilung X Referat ..., aufgrund der geplanten, zeitnahen Umsetzung des Projektes um „dringliche Behandlung“ (Anmerkung: vom Senat I der B-GBK) ersuche.

In der Sitzung des Senats I der B-GBK (im Folgenden kurz Senat) vom ... führte A ergänzend zu ihrem Antrag und zur derzeitigen Situation Folgendes aus: Der erste Plan habe vorgesehen, die Umkleide der weiblichen Exekutivbediensteten in das ... UG der PI zu verlegen. Da sie und die Kolleginnen diesem Konzept nicht zugestimmt haben, sei ein Plan erarbeitet worden, der den Umkleide- und Ruheraum der Damen in jenem Raum im ... Stock vorgesehen habe, der derzeit vom ... als Sozialraum genutzt werde. Eines Tages habe ihr aber ein Kollege vom DA mitgeteilt, dass in einer Besprechung betreffend den Umbau mitgeteilt worden sei, dass nicht gewollt sei, die Räumlichkeiten für die Frauen in den ... Stock zu verlegen, die Frauen sollten in den Keller gehen. Laut dem neuen Plan sollte der Raum im ... Stock in ein Archiv umgewandelt werden. Die Mitglieder des DA seien größtenteils Kolleginnen und Kollegen des ..., die ihren Sozialraum behalten wollen, unter dem Vorwand, dass dieser als Archiv verwendet werde. In den ersten Plänen sei ein Sozialraum für das ... eingeplant worden, in den neuen Plänen nicht mehr, was sehr merkwürdig sei. Sie vermute, dass geplant sei, den Archivraum einfach als Sozialraum zu nutzen, denn es habe keine Beschwerden darüber gegeben, dass im neuen Plan kein Sozialraum mehr für die Kriminalbeamtinnen und -beamten vorgesehen sei. Bei einer zweiten Besprechung und erneuten Besichtigung der Räumlichkeiten mit dem DA, der Leiterin der Abteilung X und ... sei es zu keiner Einigung gekommen, es sei dabei geblieben, dass die Frauen in den Keller gehen sollten, der nicht so schlimm sei und hergerichtet werde. Die Umbauarbeiten der PI hätten noch nicht begonnen. Zu erwähnen

sei, dass sie sich um die Leitung der PI X beworben habe, und jetzt, aufgrund ihrer Beschwerde bei der B-GBK alle gegen sie seien. Bei ihrer Bewerbung um ihren jetzigen Arbeitsplatz (die stv. Leitung) habe sie viel Zustimmung bekommen.

Die Vertreterin der Abteilung X, ..., führte aus, dass sie nicht zur Projektplanung hinzugezogen worden sei, ... sei als Planer für das Projekt zuständig gewesen, und er habe ziemlich bald die Abteilungsleitung hinzugezogen. Generell sei zu sagen, dass Damenumkleideräume immer wieder, wenn räumlich nicht anders möglich, in Kellergeschosse verlegt würden. Die Anforderungen an die Räumlichkeiten richten sich nach den gegenwärtigen und den in Zukunft erwarteten Bediensteten. Die Räume müssten zu belüften und beleuchtet sein. Es sei hinreichend Stellung dazu genommen worden, dass das Feuchtigkeitsproblem gelöst sein müsse. Im ... UG sei ausreichend Platz, die Abteilung X gehe da ganz sachlich vor. Dem ersten Plan habe der DA nicht zugestimmt, dem zweiten Plan hätten das ..., der DA und die ... zugestimmt.

Auf die Frage, warum es so wichtig sei, das Archiv im ... Stock oder an einem sonstigen „speziellen“ Ort zu haben, antwortete die Vertreterin der Abteilung X, dass der für das Archiv geplante Raum viel kleiner sei als die geplante Räumlichkeit für die Umkleide der Frauen.

Auf den Einwand, dass aber im ersten Plan der Raum im ... Stock als Umkleideraum vorgesehen gewesen sei und die Frage, ob man erst später darauf gekommen sei, dass der Raum zu klein sei, antwortete die Vertreterin der Abteilung X, dass tatsächlich ursprünglich der Raum im ... Stock als Umkleide für die Frauen angedacht gewesen sei.

Auf die Frage, wie viele weibliche Exekutivbedienstete derzeit die Räumlichkeiten nützen, antwortete A, es seien derzeit ... Frauen an der Dienststelle.

Auf die Anmerkung, dass nicht alle ... Beamtinnen gleichzeitig im Dienst seien und die Frage, ob im Hinblick darauf der Archivraum nicht groß genug sei, antwortete A, man könne sicher 15 Kästen einbauen. Im Nachhinein sei festgestellt worden, dass es nebenan noch einen Raum gebe, der derzeit zwar als Umkleide genutzt, aber nicht benötigt werde. Diesen Raum könnte man dazu nehmen, sodass sich ein Umkleideraum „größentechnisch“ sicher ausgeben würde. Sie glaube im Übrigen nicht, dass in Zukunft viele Frauen dazukommen werden. ... führte zum besseren Verständnis aus, dass grundsätzlich pro Person für die Umkleide 2 m² eingeplant werden. Rein rechnerisch wäre der geplante Archivraum im ... Stock als Damenumkleide zu klein. Für die männlichen Exekutivbediensteten stünden derzeit 80 m² im ... UG zur Verfügung. Im ... UG stünden 50 m² zur Verfügung. Bei einem Personalstand von ... Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern würden insgesamt zirka 130 m² benötigt. Derzeit stünden als Damenumkleide 20 m² im Erdgeschoss zur Verfügung, das sei sehr eng. Um das für die Zukunft zu ändern, habe man das Projekt in die Hand genommen. Im ... UG werde auch der Einsatzmittelraum unterkommen, in den alle Beamtinnen und Beamte mindestens zweimal

am Tag müssen. Natürlich wäre es gut, wenn diese Räume im (PI)Verband liegen würden, das gelinge manchmal nicht.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte (GBB) ... gab an, dass sie bei einer Begehung mit A gewesen sei. Später sei sie zusammen mit ... (stv. Vorsitzende der AG für Gleichbehandlungsfragen im BMI) in der Abteilung X bei einer Besprechung gewesen, und sie hätten versucht klarzumachen, dass der Plan „ein Wahnsinn, absolut nicht wertschätzend den weiblichen Kolleginnen gegenüber“ sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass man ein Archiv, das kaum benützt werde, in den Verband der PI gebe und die Frauen quasi „ins Loch“ gehen müssen. Es sei absolut kein Thema, dass der Raum, wenn er einmal hergerichtet sei, allen Bestimmungen und Auflagen entsprechen könne, aber rein von der Optik sei diese Lösung abzulehnen, den es werde vermittelt: Die Kolleginnen „gehören runter“. Ihrer Meinung nach könnte man bei gutem Willen die Kolleginnen auch oben, also im Verband, unterbringen.

A führte - im Hinblick auf die Sicherheit der Exekutivbediensteten - aus, dass sich im ... UG auch der Fluchtweg befinde und die Fluchttür immer offen sein müsse. Es sei auch eine Garage (an das Gebäude) angeschlossen, und das Tor der Garageneinfahrt sei manchmal kaputt, sodass fremde Personen in die Räumlichkeiten gelangen könnten. Zu erwähnen sei auch, dass man im ... UG keinen Handy-Empfang habe und außerdem Parteien, also hausfremde Personen, mit dem Lift ins ... UG gelangen können.

Die Vertreterin der Abteilung X merkte dazu an, dass aber mit dem Umbau ein Sicherheitskonzept erstellt werde und es die Möglichkeit, dass Parteien ins ... UG gelangen, nicht geben sollte.

A wandte daraufhin ein, dass man wohl nicht verhindern werde können, dass jemand mit dem Lift hinunterfährt. Zur Anzahl der Exekutivbediensteten ergänzte sie, dass derzeit ... männliche Bedienstete am PI-Standort Dienst versehen würden und im Kriminaldienst täglich ... Personen im Journaldienst seien, mit den beiden Chefs des ... seien es also ... Personen, wobei auch nicht immer alle gleichzeitig anwesend seien.

Auf die Frage, ob an der Besprechung am ... mit der Leiterin der Abteilung X (und der stv. ... und der Mitglieder des ... und ...) auch eine Exekutivbedienstete teilgenommen habe, antwortete A, dass die Kolleginnen ... und ... Kriminalbeamtinnen seien und keine der zur Planung befragten Frauen vom derzeitigen Plan negativ betroffen sei. Ergänzend führte A aus, dass eigentlich das ganze Haus neu geplant werden hätte sollen, man habe aber beim ... Stock mit der Planung aufgehört. Wenn man ein Archiv bräuchte, stünden noch Stockwerke mit genügend Räumlichkeiten zur Verfügung. Die LPD X könne über das ganze Gebäude verfügen, die Abteilung X sei für das ganze Haus zuständig.

Die B-GBK hat erwogen:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Z 6 B-GIBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis aufgrund des Geschlechtes bei den sonstigen Arbeitsbedingungen unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird. Der Begriff „sonstige Arbeitsbedingungen“ hat keine Legaldefinition. Es handelt es sich um eine Generalklausel, mit welcher der Gesetzgeber gewährleisten wollte, dass alle Diskriminierungen (aus den im Gesetz genannten Gründen) im Rahmen eines Dienstverhältnisses vom Gleichbehandlungsgebot erfasst sind.

Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafürspricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Von der B-GBK war also die Begründung der LPD X für die geplante gegenständliche Maßnahme, nämlich die Verlegung des Umkleideraumes für die weiblichen Exekutivbediensteten der PI X in das ... UG, im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

A argumentierte, es sei für die weiblichen Exekutivbediensteten entwürdigend und demütigend, dass der Umkleide- und Ruheraum vom EG in das ... UG verlegt werden soll. Dies umso mehr als diese Räumlichkeit(en) nicht innerhalb des Gebäudekomplexes des Amtsgebäudes zu erreichen sei(en). Das Vorhaben signalisiere, dass die weiblichen Exekutivbediensteten nicht als Teil „der Gesamtheit der Dienststelle gewertet“ würden. Die Umkleideräumlichkeiten der männlichen Exekutivbediensteten befänden sich im – intern erreichbaren – ... UG des Gebäudekomplexes, wo sie dem gegenwärtigen Plan nach auch bleiben sollen. Es sei nicht einzusehen, dass im ... OG ein Archiv eingerichtet werden soll, noch dazu, wenn es in erster Linie (von den ...) als Sozialraum genutzt werden würde, wobei ursprünglich ohnehin ein neuer Sozialraum geplant gewesen sei. Für ein Archiv wäre in anderen Gebäudeteilen Platz genug.

Die Dienstgeberseite behauptete in ihren Stellungnahmen und in der Sitzung des Senates, dass der Plan auf dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und der Funktionalität beruhe. Rechnerisch betrachtet sei der Raum im ... Stock für die sog. Umkleide für die weiblichen Bediensteten nämlich zu klein, denn pro Beamtin – derzeit seien es ... – würden 2 m² benötigt. Schon jetzt sei der Raum mit 20 m² „sehr eng“, und es gelte, auch für einen höheren Personalstand vorzusorgen. Die geplante Räumlichkeit im ... UG würden über eine Größe von etwa 50 m² verfüge. Der Umkleide- und Ruheraum für die (derzeit) ... männliche Exekutivbediensteten habe eine Größe von 80 m².

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die Größe des derzeitigen Umkleide- und Ruheraums für die weiblichen Exekutivbediensteten beträgt 20 m². Wenn pro Person 2 m² zu veranschlagen sind, ist dieser Raum für die an der PI X dienstverehenden ... Exekutivbeamtinnen um 2 m² zu klein. Tatsächlich ist der im derzeitigen Plan vorgesehene Raum im ... UG mit 50, 29 m² mehr als ausreichend groß für die derzeit ... weiblichen Bediensteten. Selbst bei einer Verdoppelung der Anzahl der weiblichen Exekutivbediensteten in den nächsten Jahren, was mehr als unwahrscheinlich ist, wäre die Räumlichkeit groß genug. Der von A vorgeschlagene bzw. ursprünglich geplante Raum im ... Stock entspricht beim derzeitigen Personalstand (der weibliche Bedienstete) mit einer Größe von 25, 18 m² ebenfalls der Vorgabe der 2m² pro Bediensteter/pro Bedienstetem, wobei ein geringer Zuwachs beim Personal auch nicht zu einer Raumknappheit führen würde. Mit zu berücksichtigen ist ohnehin, dass wohl nicht alle Beamtinnen und Beamten der Dienststelle gleichzeitig Dienst versehen. Überdies befindet sich – den Ausführungen der A zufolge und im Plan ersichtlich – neben dem Raum im ... Stock ein nicht mehr benötigter Raum, der zusätzlichen Platz für die Umkleideräumlichkeiten bieten könnte.

Der wesentlichste Aspekt ist, dass im ... OG innerhalb des Komplexes des Amtsgebäudes ein ausreichend großer Umkleide- und Ruheraum mit Tageslicht und „natürlicher“ Belüftung für die weiblichen Exekutivbediensteten der PI X geschaffen werden kann. Von Dienstgebeseite wurde kein konkreter sachlicher Grund für die Einrichtung des Archivs gerade im ... OG vorgebracht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Archiv, welches aufgrund der neuen Technologie kaum mehr benützt werden muss, in einem gut erreichbaren Raum innerhalb des PI-Gebäudeverbandes eingerichtet werden soll, während eine täglich von mehreren Exekutivbediensteten mindestens zwei Mal frequentierte Räumlichkeit ins ... UG verlegt werden soll, deren Sicherheit fraglich erscheint (vgl. die Ausführungen zur Garage und zum Lift auf Seite 11). Auch die Sanierung des Gebäudes würde nicht zu Tageslicht und Handyempfang führen.

Die Verlegung des Umkleide- und Ruheraums der weiblichen Exekutivbediensteten vom Erdgeschoss in das ... UG außerhalb des PI-Gebäudekomplexes – anstatt in den von den weiblichen Exekutivbediensteten bevorzugten Raum ... Stock – stellt eine Schlechterstellung der weiblichen Exekutivbediensteten der PI X dar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass „generell Damenumkleideräume immer wieder, wenn räumlich nicht anders möglich, in Kellergeschosse verlegt“ werden (vgl. die Ausführungen der Vertreterin der Abteilung X aus Seite 9/10), es also als Selbstverständlichkeit angesehen wird, dass Frauen das Nachsehen haben. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, dass von Dienstgeberseite die Zustimmung von weiblichen Exekutivbediensteten (konkret von den Mitgliedern des DA, die dem ... angehören), die von der geplanten Maßnahme nicht negativ betroffen sind, ins Treffen geführt wird. Der Senat teilt auch die Ansicht der Dienstgeberseite nicht, dass es sich bei den Äußerungen der – neben A

– ... weiblichen Bediensteten, nämlich sie finde das ... UG „gruselig“ und die Frauen würden sich „abgeschoben fühlen“, lediglich um „subjektive Empfindungen“ handelt, sondern ist für die Senatsmitglieder klar, dass die Äußerungen von einer ernstzunehmenden Sorge zeugen. Auch die beiden Gleichbehandlungsbeauftragten ... und ... sprachen sich vehement gegen die Verlegung der Umkleieräumlichkeiten der weiblichen Exekutivbediensteten in das ... UG aus.

Angemerkt sei noch, dass die von A glaubhaft geäußerte Sorge, dass sich ihre Position gegenüber dem gegenständlichen Plan und ihre Antragstellung bei der B-GBK negativ auf ihre Bewerbung um die Stelle der PI-Kommandantin auswirken könnte, einen realistischen Eindruck von der Situation und der Stimmung an der PI X vermittelt.

Nachdem von Seiten des Dienstgebervertreters weder sachliche Gründe für die Notwendigkeit des Archives im ... Stock, noch solche, die gegen die Errichtung eines Umkleide- und Ruheraumes für die weiblichen Exekutivbediensteten der PI im ... Stock sprechen, vorgebracht wurden, kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass die geplante Verlegung des Umkleide- und Ruheraums für die weiblichen Exekutivbediensteten vom Erdgeschoss in das ... Untergeschoss der PI X eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts von A und der übrigen weiblichen Exekutivbediensteten der PI bei den sonstigen Arbeitsbedingungen gemäß § 4 Z 6 B-GIBG darstellt.

Wien, Juni 2022